

Notwehrrechts. Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind — außer unter den in § 125 Abs. 1 StPO genannten Voraussetzungen — auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge ist (§ 125 Abs. 2 StPO). Diese Gefahr liegt vor, wenn sich der Täter während der für das Einholen eines richterlichen Haftbefehls notwendigen Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Untersuchungshaft entziehen würde.

5.4.6.2. Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte Rechtfertigungsgründe

Die Einwilligung des Verletzten

Wüligt der von einer Handlung Betroffene vorher in diese ein, hat die Handlung nicht den Charakter einer Straftat. In solchen Fällen ist z. B. die Wegnahme oder Benutzung bestimmter Sachen kein Diebstahl. Hier mangelt es im Grunde genommen an der Tatbestandsmäßigkeit, weil weder objektiv noch subjektiv Merkmale eines speziellen Straftatbestandes verwirklicht werden. Für die *Rechtfertigung* der Einwilligung und für den Ausschluß der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung müssen folgende Merkmale gegeben sein: Die Einwilligung muß *im Zeitpunkt der Handlung* vorliegen, d. h., sie muß vor der Begehung erteilt und im Augenblick der Ausführung noch gegeben sein. Bis zur Vornahme der Handlung kann die Einwilligung widerrufen werden.

Widerruft A. wegen eines Streites mit B. seine Einwilligung, daß dieser sein Motorrad zu einem Ausflug benutzen kann, so macht sich B. der unbefugten Benutzung eines Kraftfahrzeuges schuldig, wenn er das Motorrad des A. entgegen dessen ausdrücklichen Widerruf benutzt.

Eine nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) ersetzt die Einwilligung nicht; die Handlung bleibt grundsätzlich eine Straftat. Allerdings wird in diesen Fällen zu prüfen sein, ob damit die Notwendigkeit der Bestrafung des Täters entfällt, da die nachträgliche Einwilligung zumeist nur dann gegeben wird, wenn sich der Betroffene durch die Handlung des Täters nicht oder kaum geschädigt fühlt.

Die Einwilligung des Verletzten ist nur bei Delikten, die *gegen den Willen des Verletzten bzw. Betroffenen* vorgenommen werden müssen, praktisch bedeutsam. Liegt eine Straftat vor, die nur mit dem Willen des Verletzten begangen werden kann, so ist die Einwilligung bedeutungslos. Das trifft beispielsweise auf den Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten (§ 152 StGB) und den sexuellen Mißbrauch von Jugendlichen (§§ 149—151 StGB) zu.

Der Einwilligende muß *berechtigt* sein, über den entsprechenden Gegenstand in der entsprechenden Weise zu verfügen. Daran fehlt es insbesondere, wenn Gegenstände nicht im Eigentum desjenigen, der die Einwilligung gibt, stehen und er keine ausdrückliche Ermächtigung zur entsprechenden Verfügung hat. In diesen Fällen macht sich sowohl derjenige, der die Einwilligung gegeben hat, als auch derjenige, der auf Grund der rechtsunwirksamen Einwilligung tätig wird, einer Straftat schuldig.